

schliesslich den Gerichten, andere ausschliesslich den Verwaltungsbehörden zur Entscheidung zuweisen müsste.⁹⁴ Eine Art von materieller Gewaltenteilung kann sich jedoch aus anderen verfassungsrechtlichen oder aus völkerrechtlichen Bestimmungen wie etwa aus Art. 6 EMRK ergeben, die der Gesetzgeber zu beachten hat.⁹⁵

2.4 Keine Gewährleistung einer bestimmten Verwaltungs- bzw. Gerichtsorganisation

Art. 33 Abs. 1 LV gewährleistet «weder das Recht auf ein bestimmtes Verfahren noch auf eine bestimmte Entscheidung».⁹⁶ Er gebietet überdies nicht eine spezielle Ausgestaltung des Rechtsweges.⁹⁷ Die Frage des Anspruchs auf einen mehrgliedrigen Instanzenzug fällt nicht primär in den Schutzbereich der Garantie des ordentlichen Richters,⁹⁸ sondern in den sachlichen Gewährleistungsbereich des Beschwerderechtes gemäss Art. 43 LV.⁹⁹ Nach der Rechtsprechungspraxis des Staatsgerichtshofes darf zwar das grundrechtliche Beschwerderecht wie andere Grundrechte nicht ausgehöhlt werden. Gesetzliche Beschränkungen sind jedoch im öffentlichen Interesse und im Rahmen der Verhältnismässigkeit sehr wohl zulässig. Unter diesen Voraussetzungen werden sogar Rechtsmittelausschlüsse als verfassungskonform angesehen.¹⁰⁰ Aus diesem Grund besteht auch kein grundrechtlicher Anspruch auf einen dreigliedrigen Instanzenzug.¹⁰¹ Art. 33 Abs. 1 LV gewährleistet demnach für sich gese-

94 Vgl. für Österreich Berchtold, *Recht*, S. 717.

95 Siehe Schäffer, *Organisationsgarantien*, S. 537 f. Rz. 34 ff., und Berchtold, *Recht*, S. 717 f.

96 StGH 2002/9, Entscheidung vom 16. September 2002, nicht veröffentlicht, S. 11 Erw. 3; vgl. auch StGH 1996/41, Urteil vom 27. Juni 1997, LES 1998, S. 181 (183 f. Erw. 2), und StGH 1997/27, Urteil vom 18. November 1997, LES 1999, S. 11 (15 Erw. 4).

97 StGH 1977/2, Entscheidung vom 24. Oktober 1977, LES 1981, S. 39 (41).

98 Vgl. auch Gstöhl, *Recht*, S. 74.

99 StGH 2010/30, Urteil vom 9. August 2010, nicht veröffentlicht, S. 20 Erw. 2.2.

100 Siehe etwa StGH 2009/168, Urteil vom 29. März 2010, <www.gerichtsentseide.li>, S. 26 ff. Erw. 2.3.1 ff.; StGH 2009/205, Urteil vom 29. März 2010, nicht veröffentlicht, S. 20 ff. Erw. 2.1; StGH 2010/131, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 14 ff. Erw. 3.1 ff.

101 StGH 2010/30, Urteil vom 9. August 2010, nicht veröffentlicht, S. 20 Erw. 2.2 unter Hinweis auf StGH 2009/163 Erw. 3 und StGH 2009/5 Erw. 1.2.4 f. Diesem Urteil des Staatsgerichtshofes lag die Frage zugrunde, ob der bloss zweigliedrige Instanzenzug im Amtshaftungsverfahren gegen das Recht auf den ordentlichen Richter